

Antrag

des Abg. Nico Weinmann u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Durchsuchungen bei Radio Dreieckland

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Datenträger oder andere Gegenstände nach ihrer Kenntnis bei den Maßnahmen am 17. Januar 2023, insbesondere in den Privatwohnungen der Betroffenen, beschlagnahmt wurden;
2. inwieweit ihr weitere Vorwürfe bzw. zu überprüfende Sachverhalte in diesem Zusammenhang bekannt sind, da die zuständige Staatsanwaltschaft wohl angekündigt hat, weitere Auswertungen anhand der beschlagnahmten Daten vornehmen zu wollen, obwohl ein Redakteur des Radio Dreieckland bereits erklärt hat, für die Meldung, die Anlass für das Verfahren gewesen ist, verantwortlich zu sein;
3. wie sie es beurteilt, dass die 2017 verbotene Vereinigung wohl nicht mehr existent ist und sich das ausgesprochene Verbot zwischenzeitlich möglicherweise „nur noch“ auf eine sog. openposting Plattform erstreckt, die nicht mehr aktiv betrieben wird, sondern nur noch als starres Archiv im Internet frei abrufbar ist;
4. inwieweit ihr bekannt ist, dass die Staatsanwaltschaft beim Hoster der Webseite von Radio Dreieckland alle IP-Adressen abgefragt hat bzw. noch abzufragen gedenkt, die auf diese Seite zugreifen bzw. zugegriffen haben;
5. inwieweit sie ein Solches gutheißen würde, zumindest unter Darstellung der für- und widerstreitenden Argumente und insbesondere im Hinblick darauf, dass diese Abfrage auch identifizierbare Merkmale und Rückschlüsse auf alle auf die Website Zugreifenden, insbesondere alle Hörerinnen und Hörer, umfassen dürfte;

6. wie sie diesen Umstand im Lichte der Grundrechte, insbesondere der Pressefreiheit, bewertet.

3.2.2023

Weinmann, Goll, Scheerer, Dr. Rülke, Haußmann, Dr. Timm Kern,
Bonath, Brauer, Haag, Dr. Jung, Trauschel FDP/DVP

Begründung

Auf die Mündliche Anfrage Nummer 10 in Drucksache 17/3558 teilte die Landesregierung mit, dass die Beschlagnahme von Datenträgern oder anderen Gegenständen in den Geschäftsräumlichkeiten des Radio Dreyeckland nicht erfolgt sei. Es stellt sich daher die Frage, ob nicht in den Privathaushalten zweier Mitarbeiter des Radio Dreyeckland Datenträger oder andere Gegenstände beschlagnahmt wurden. Die Vorgänge in Gänze werfen die obigen, unmittelbar klärungsbedürftigen Fragen auf.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 21. Februar 2023 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. welche Datenträger oder andere Gegenstände nach ihrer Kenntnis bei den Maßnahmen am 17. Januar 2023, insbesondere in den Privatwohnungen der Betroffenen, beschlagnahmt wurden;

Zu 1.:

In den Wohnräumen der Beschuldigten wurden verschiedene Datenträger sichergestellt und beschlagnahmt, die am 20. Januar 2023 nach erfolgter Spiegelung an die berechtigten Personen zurückgegeben wurden. Von der weiteren Sicherstellung eines Laptops als mutmaßliches Tatmittel zum Zwecke der Einziehung nach § 74 Absatz 1 StGB hat die Staatsanwaltschaft unter besonderer Berücksichtigung der Rundfunkfreiheit abgesehen.

2. inwieweit ihr weitere Vorwürfe bzw. zu überprüfende Sachverhalte in diesem Zusammenhang bekannt sind, da die zuständige Staatsanwaltschaft wohl angekündigt hat, weitere Auswertungen anhand der beschlagnahmten Daten vornehmen zu wollen, obwohl ein Redakteur des Radio Dreyeckland bereits erklärt hat, für die Meldung, die Anlass für das Verfahren gewesen ist, verantwortlich zu sein;

Zu 2.:

Die Ermittlungs- und Auswertungsmaßnahmen dienen nach Angaben der zuständigen Staatsanwaltschaft ausschließlich der Aufklärung der in den gerichtlichen Durchsuchungsbeschlüssen dargestellten Tat. Hiernach sei am 30. Juli 2022 auf der Internetseite www.rdl.de des Rundfunksenders Radio Dreyeckland ein Link auf das Archiv der verbotenen Vereinigung „www.linksunten.indymedia.org“ veröffentlicht worden. Es bestehe der Verdacht der Unterstützung der weiteren Betätigung einer unanfechtbar verbotenen Vereinigung gemäß § 85 Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2, 25 Absatz 2 des Strafgesetzbuches (StGB) gegen zwei Mitarbeiter des Rundfunksenders. Die Ermittlungen zielten insbesondere auf die Klärung der Frage, wer den in Rede stehenden Artikel mit Verlinkung verfasst bzw. veröffentlicht habe. Die Staatsanwaltschaft sei vor dem Hintergrund ihrer Verpflichtung, den Sachverhalt umfassend aufzuklären, verpflichtet, Einlassungen der Beschuldigten anhand objektiver Beweismittel zu verifizieren. Der Umstand, dass einer der Beschuldigten eingeräumt habe, den Artikel verfasst und veröffentlicht zu haben, habe dazu geführt, dass die Beweiserhebung in den Betriebsräumen von Radio Dreyeckland auf eine Inaugenscheinnahme des als Tatmittel benannten Laptops

beschränkt worden sei. Gegenstand der Auswertung sei derzeit ausschließlich der bei dem mutmaßlichen Verfasser des Artikels beschlagnahmte und gespiegelte Laptop. Die Auswertung erfolge zur Wahrung des Redaktionsgeheimnisses und zum Schutz journalistischer Quellen mit einer im Hinblick auf den Tatvorwurf definierten digitalen Stichwortsuche. Sie ziele derzeit einzig darauf ab, objektive Anhaltspunkte für die Bestätigung oder die Entkräftung der Angaben des Beschuldigten zu erlangen. Die Auswertung der weiteren gespiegelten Datenträger sei aus Gründen der Verhältnismäßigkeit vorläufig zurückgestellt worden.

3. wie sie es beurteilt, dass die 2017 verbotene Vereinigung wohl nicht mehr existent ist und sich das ausgesprochene Verbot zwischenzeitlich möglicherweise „nur noch“ auf eine sog. openposting Plattform erstreckt, die nicht mehr aktiv betrieben wird, sondern nur noch als starres Archiv im Internet frei abrufbar ist;

Zu 3.:

Nach den Erkenntnissen der Staatsanwaltschaft waren bis zum Verbot der Vereinigung im Jahr 2017 über das Internetportal „www.linksunten.indymedia.org“ zahlreiche Veröffentlichungen mit Bezug zum Linksextremismus und zu linksextremistischen Straftaten abrufbar. Gegenstand der Veröffentlichungen seien unter anderem Tatbekennungen oder befürwortende Kommentare zu begangenen Straftaten, aber auch Aufrufe zur Begehung künftiger Taten gewesen. Mit Verfügung vom 14. August 2017 habe der Bundesminister des Innern den Personenzusammenschluss zum Betrieb der Internetplattform als Verein festgestellt, der nach Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufe und sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richte. Die Verwendung der unter der URL <https://linksunten.indymedia.org> abrufbaren Internetseite des Vereins wurde verboten.

Die veröffentlichte Verlinkung enthalte unter der verbotenen URL <https://linksunten.indymedia.org> ein vollständiges statisches Archiv mit über 200 000 Artikeln, Fotos und Kommentaren, die bis zum Zeitpunkt des Vereinsverbots im Jahr 2017 publiziert wurden. Das verlinkte Archiv enthalte somit alle Artikel mit Tatbekennungen oder befürwortenden Kommentaren zu begangenen Straftaten, aber auch Aufrufe zur Begehung künftiger Taten, die bereits Gegenstand der Verbotsverfügung aus dem Jahr 2017 sind. Nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen sei das in Rede stehende Archiv der verbotenen Vereinigung „linksunten.indymedia.org“, das seit dem Verbot zunächst nicht mehr zu erreichen war, ab dem 1. Februar 2020 wieder in unregelmäßigen Zeitabständen kurzzeitig für jeweils begrenzte Zeiträume online gewesen. Ab dem 15. April 2020 habe eine – erneute – dauerhafte statische Verlinkung des Archivs bestanden.

4. inwieweit ihr bekannt ist, dass die Staatsanwaltschaft beim Hoster der Webseite von Radio Dreyeckland alle IP-Adressen abgefragt hat bzw. noch abzufragen gedenkt, die auf diese Seite zugreifen bzw. zugegriffen haben;

Zu 4.:

Die Staatsanwaltschaft hat mitgeteilt, dass das in Rede stehende staatsanwaltschaftliche Auskunftersuchen an den Webhoster der Webseite von Radio Dreyeckland keine Abfrage in Bezug auf Daten aller Besucher der Internetseite enthalten habe. Die Abfrage von Bestandsdaten im Sinne der §§ 172 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG) habe darauf abgezielt, die bei dem Webhoster zu den Benutzern (etwa Administratoren) der Webseite – und gerade nicht von Besucherinnen oder Besuchern bzw. Webradiohörerinnen oder Webradiohörern – vorhandenen Informationen (wie etwa Benutzeridentifikationen oder -anmeldungen sowie aktuelle IP-Zugriffe auf die Benutzerkonten) zu erheben. Vor dem Hintergrund des mutmaßlichen Tatzeitpunkts sei das Auskunftersuchen zudem zeitlich begrenzt worden. Nachdem im Zuge der Durchsuchungsmaßnahmen durch einen Beschuldigten Angaben zum Tatvorwurf erfolgt seien und diese Angaben durch die weiteren Ermittlungen bestätigt werden konnten, sei das Auskunftersuchen an den Webhoster aus Gründen der Verhältnismäßigkeit am 31. Januar 2023 zurückgenommen worden.

5. *inwieweit sie ein Solches gutheißen würde, zumindest unter Darstellung der für- und widerstrebenden Argumente und insbesondere im Hinblick darauf, dass diese Abfrage auch identifizierbare Merkmale und Rückschlüsse auf alle auf die Website Zugreifenden, insbesondere alle Hörerinnen und Hörer, umfassen dürfte;*
6. *wie sie diesen Umstand im Lichte der Grundrechte, insbesondere der Pressefreiheit, bewertet.*

Zu 5. und 6.:

Eine Abfrage von Daten, die identifizierende Merkmale und Rückschlüsse auf die auf die Webseite Zugreifenden, insbesondere Hörerinnen und Hörer, umfassen könnten, fand nicht statt. Vor diesem Hintergrund besteht kein Anlass für eine hypothetische Bewertung.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration